

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 29.03.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	14.03.06
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.03.06	☒ Hauptausschuss	22.03.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.03.06
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.11.2005 wurde mit der Vorlage II-040/05 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr.II-040-22/05, beschlossen.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), BGBl. I Nr. 17 S. 762, verpflichtet die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zur Einrichtung von Sammelstellen, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die örE können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem).

Der § 18 der Abfallentsorgungssatzung wurde an die Begriffsbestimmungen des ElektroG und Gruppen der Elektro- und Elektronikgeräte angepasst und neu gefasst.

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden seit 2000 im Stadtgebiet über Sammelsysteme Bring- und Holsystem getrennt erfasst. Für die privaten Haushalte ändert sich nichts, es erfolgt weiterhin die Abholung vom Grundstück auf Abruf, Haushaltskleingeräte werden am Schadstoffmobil angenommen und es besteht die Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten an den Wertstoffhöfen.

Vertreiber, d. h. jeder, der neue Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet, können freiwillig Altgeräte zurücknehmen. Die Stadt muss eine Sammelstelle einrichten, an denen die Altgeräte von den Vertreibern angeliefert werden können. Die Übergabe der zurückgenommenen Altgeräte an den örE wird in § 18 Abs. 6 neu geregelt. Die Sammelstelle wird von der COSTAR GmbH in der Dissenchener Straße 50 eingerichtet.

Grundlage ist der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus und der COSTAR GmbH vom 11.11.2005.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**